

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen, Garagen oder Fahrradabstellplätze gemäß § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch die Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Schaffung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ablösung neu geregelt und unterliegen nun dem § 48 BauO NRW. Die bisherige Satzung zur Ablösung von Stellplätzen und Garagen bezieht sich auf den § 51 BauO NRW vom 01. März 2000 und ist ab dem 01. Januar 2019 nicht mehr anwendbar. Um einen nahtlosen Übergang und rechtssichere Handlungsfähigkeit ab dem 01. Januar 2019 zu gewährleisten, basiert diese Satzung auf der ab 01. Januar 2019 geltenden Rechtslage (BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)).

Die Ablösemöglichkeit dieser Satzung umfasst nur die Stellplätze und Garagen, Fahrradabstellplätze sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung und können nicht abgelöst werden.

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) werden in der Stadt Tönisvorst zwei Gebietszonen (Zone I und Zone II) festgelegt.

§ 2

Die Zone I - Stadtteil St. Tönis - wird auf folgende Straßen begrenzt:

Alter Graben
Alter Markt
Antoniusstraße
Bahnstraße
Friedensstraße
Gartenstraße
Gelderner Straße 1 - 59 und 4 - 62
Hochstraße
Hülser Straße 1 - 49 und 4 - 42
Kaiserstraße
Kirchplatz
Kirchstraße
Krefelder Straße 2 - 98 und 1 - 101
Ludwig-Jahn-Straße 16 - 48
Marktstraße
Niedertorstraße
Rathausplatz
Ringstraße 1 - 13
Rue de Sees 5 - 17
Schulstraße
Vorster Straße 3 - 89 und 2 - 98
Willicher Straße 1 - 9

Die Zone II - Stadtteil Vorst - wird auf folgende Straßen begrenzt:

An der Feuerwache (Westseite)
Anrather Straße 2 - 10
Clevenstraße
Eduard-Heinkes-Platz
Giesenstraße 5 - 21 und 8 - 24
Jakob-von-Danwitz-Platz 1 - 6
Kniebelerstraße 1 - 7
Kuhstraße
Markt
Seulenstraße
Steinpfad
Vossenhütte

§ 3

Die Höhe des Geldbetrages (= Ablösebetrag) für einen ebenerdigen PKW-Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten wie folgt festgelegt:

In der Zone I - Stadtteil St. Tönis - auf 7.321,70 €
in der Zone II - Stadtteil Vorst - auf 5.787,82 €

§ 4

Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung kann nur dann erfolgen, wenn die Herstellung der notwendigen PKW-Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück selbst nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist und der Bauherr nicht in der Lage ist, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung auf ein anderes, geeignetes Grundstück zurückzugreifen. Zumutbar ist auch die Herstellung der notwendigen PKW-Stellplätze oder Garagen z.B. in Form einer Doppelstockgarage oder in einer Tiefgarage. Einen Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung hat der Bauherr nicht.

§ 5

Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten. Ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wirksam zustande gekommen, hat der Stellplatzpflichtige keinen Anspruch darauf, den Ablösebetrag - aus welchen Gründen auch immer - ganz oder teilweise erstattet zu bekommen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Ablösesatzung vom 24. November 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Geldbeträge für Stellplätze gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW vom 21 Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 16. Februar 2017.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20. Dezember 2018

gez. Goßen

Bürgermeister